

Thema 8: Netzebenenzuordnung

Position der Branche

Die Branche hält an der heutigen Fassung von Gesetz und Verordnung zu Recht fest, dass die Netze möglichst effizient betrieben und die Endverbraucher diskriminierungsfrei (distanzunabhängig) behandelt werden müssen.

Eine freie Wahl der Anschlussebene durch die Endverbraucher ist nicht im öffentlichen Interesse.

Eine freie Netzebenenwahl ausserhalb der Verantwortung des Netzbetreibers führt zwangsläufig zu Rosinenpickerei sowie zu paralleler, ineffizient ausgelasteter Netzinfrastruktur und zu einer Mehrbelastung der kleineren Gewerbe- und der Haushaltskunden.

Die Zuordnung von Anschlussnehmern (Endkunden, Produzenten und nachgelagerten Netzen) ist durch den Netzbetreiber nach optimalen Netzauslastungskriterien vorzunehmen und muss den Grundsätzen Verursacherprinzip und Distanzunabhängigkeit entsprechen.

Botschaft

- Die Netzebenenzuordnung erfolgt durch den Netzbetreiber im Interesse eines effizienten Netzaufbaus sowie einer optimalen Netzauslastung.
 - Der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Verbraucher sowie der Distanzunabhängigkeit der Preise ist auch bei der Netzebenenzuordnung einzuhalten.
 - Keine Vorzugsbehandlung der Grossverbraucher zu Lasten der kleinen Gewerbe- und Haushaltskunden
-

Chancen und Risiken

Chancen:

Aufbau effizient genutzter Netzstrukturen in der Verantwortung des Netzbetreibers

Keine Kostenverlagerung von den Grosskunden zu den Gewerbe- und Haushaltskunden

Risiken:

Druck zu Effizienzvorgaben bestehender Netze

Netzebenenwechsel als politisch einfaches Zugeständnis zur Befriedigung der Anliegen der Industriekunden

Druck auf vermeintliche Gleichbehandlung von Industriekunden und nachgelagerten Netzbetreibern (im Falle der Lösungsmethode Ebene a / Ebene b von Pancakingfällen), trotz unterschiedlichen Pflichten dieser Marktakteure

Begründung

Die Kosten der Netzinfrastruktur und deren Auslastung sind die preistreibenden Faktoren betreffend Netznutzung.

Die Verantwortung für einen effizienten und somit kostengünstigen Netzaufbau liegt beim Netzbetreiber.

Deshalb ist es eine Pflicht des Netzbetreibers, diskriminierungsfreie Bedingungen für die Zuordnung der Anschlussnehmer an eine Netzebene festzulegen. Diese Bedingungen müssen das Ziel einer technisch wie volkswirtschaftlich effiziente Lösung sicherstellen.

Eine von den Endverbrauchern auf Einzelinteresse ausgelegte Optimierung der Anschlussebene („Rosinen – Pickerei“) führt in den meisten Fällen zum Bau von unnötiger, zusätzlicher paralleler Infrastruktur und in jedem Fall zu einer Umverteilung der ursprünglichen anrechenbaren Kosten auf die übrigen Kunden der tieferen Netzebenen

Der Grundsatz der Distanzunabhängigkeit innerhalb eines Netzes (Gleichbehandlung der Kunden mit vergleichbarem Verbrauchsverhalten) kann nur eingehalten werden, wenn die Anschlüsse in der Regel nur auf den Leitungsnetzebenen 3, 5 oder 7 zugelassen werden.

Die örtliche Nähe zu einem Unterwerk oder zu einer Trafostation als Kriterium der Netzebenen-zuordnung widerspricht deshalb sämtlichen Prinzipien und regulatorischen Vorgaben

Ausgangslage

- **Gesetzestext(e):** StromVG Art. 13, Abs. 1 und Art. 15, Abs. 1

Art. 13 Netzzugang

Abs 1: Die Netzbetreiber sind verpflichtet, Dritten diskriminierungsfrei den Netzzugang zu gewähren.

Art. 15 Anrechenbare Kosten

Abs 1: Als anrechenbare Kosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Sie beinhalten ...

- **Verordnungstexte:** StromVV Art 3, 17

Art. 3 Netzanschluss

1 Die Netzbetreiber legen transparente und diskriminierungsfreie Richtlinien für die Zuordnung von Endverbrauchern, Elektrizitätserzeugern und Netzbetreibern zu einer bestimmten Netzebene sowie für die minimale Qualität der Elektrizitätslieferung pro Netzebene fest.

2 Sie legen entsprechende Richtlinien für die Abgeltung beim Wechsel von Anschlüssen fest.

3 Über Streitfälle betreffend die Zuordnung von Endverbrauchern, Elektrizitätserzeugern und Netzbetreibern sowie die Abgeltung beim Wechsel von Anschlüssen entscheidet die Elektrizitätskommission (ElCom).

Art. 17 Anlastung von Kosten zwischen Netzen und Ermittlung der Höchstleistung

Die Netzbetreiber legen transparente und diskriminierungsfreie Richtlinien für die Anlastung von Kosten zwischen direkt miteinander verbundenen Netzen der gleichen Netzebene und (.....) fest.

- **Anträge, Postulate** Wünsche von Grosskunden....
- **Studien**.....
 - DC**, Kap. 3, insbesondere Tabelle 1, unter 3.3.1.2.
 - NNMV**, Kap. 3.5. Behandlung der Endverbraucher im Netzebenenmodell, sowie Anhang 7.1.
 - Schlussbericht AG Par vom BFE.

Auskünfte

Jean-Michel Notz, 062 825 25 38, jean-michel.notz@strom.ch
Sekretär der Regulierungskommission
Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Hintere Bahnhofstrasse 10, 5001 Aarau, www.strom.ch

